

01.09.89

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/4766 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Lohnstatistik
- Drucksache 11/4118 -

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 5

1. in § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Wort "Schlosser" durch
das Wort "Metallbauer" ersetzt wird,
2. in § 11
 - a) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt wird:
"In diesem Falle sind die Betroffenen vom
Auskunftspflichtigen über die Erhebung zu
unterrichten.",
 - b) folgender neuer Absatz 3 angefügt wird:
"(3) Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1
dürfen die Hilfsmerkmale für den Vergleich der
Erhebungsmerkmale mit denen der nächstfolgenden
Erhebung verwendet werden. Nach diesem Ver-
gleich sind die Erhebungsbögen zu vernichten."

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.09.89

Erster Durchgang: Drs. 617/88

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Lohnstatistik

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.